

Widerspruch gegen gewährte Besoldung

Absender:

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen
40192 Düsseldorf

Datum: _____

Betreff: Widerspruch gegen die mir gewährte Besoldung / Anpassung meiner Besoldung
auf das verfassungsgemäße Niveau

Personalnummer: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch unter allen erdenklichen Anhaltspunkten gegen die derzeitige Festsetzung meiner Bezüge. Die aktuelle Vergütung stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Zudem entspricht die mir gewährte Besoldung nicht den Grundsätzen amtsangemessener Alimentation gemäß Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz, wie sie das Bundesverfassungsgericht jüngst weiterentwickelt hat (Beschl. v. 17.09.2025, Az. 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18).

Ich beantrage daher die nachträgliche Korrektur meiner Besoldung für das Jahr 2025 sowie für die Folgejahre. Konkret fordere ich die Einstufung meiner Tätigkeit als Fachleitung im Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) in die Besoldungsgruppe A 15, analog zur Vergütung der Fachleitungen für die Sekundarstufe II. Hilfsweise beantrage ich eine Anhebung meiner Bezüge auf ein Niveau, das den Grundsätzen amtsangemessener Alimentation gemäß Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz entspricht.

Im Detail begründe ich meinen Widerspruch und meinen Antrag wie folgt, wobei deren Prüfung nicht auf die von mir angeführten Gesichtspunkte zu beschränken ist.

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung

Die gegenwärtige Besoldung von Fachleitungen im Bereich der Grundschule, Sonderpädagogische Förderung und Sekundarstufe I ist ungleich im Vergleich zu den Fachleitungen der Sekundarstufe II.

Seminarausbilder und -ausbilderinnen der Laufbahngruppe 2.1 erhalten eine wesentlich geringere Besoldung bei sogar höherer Stundenverpflichtung (A 12 Z – A 13 Z mit bis zu 28 Stunden Unterrichtsverpflichtung) als Ausbilder und Ausbilderinnen der Laufbahngruppe 2.2 (A 15 bei 25, 5 Stunden Unterrichtsverpflichtung).

Die Doppelbelastung durch Seminar- und Schultätigkeit, die unzureichende Zahl an Anrechnungstunden sowie die zusätzlichen Fahrtzeiten zu den Ausbildungsschulen verstärken die Ungleichbehandlung, da diese Belastungen nicht angemessen kompensiert werden.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind dagegen in allen Schulformen vergleichbar: Fachleitungen tragen maßgeblich zur Qualität der Lehrerbildung bei, betreuen heterogene Ausbildungsgruppen (Lehramtsanwärter/-innen, Seiteneinsteiger/-innen, Wiederholende, Teilnehmende der Pädagogischen Einführung sowie Praxissemesterstudierende) und leisten umfangreiche individuelle Beratung. Der damit verbundene Arbeits- und Zeitaufwand unterscheidet sich nicht von dem der Fachleitungen in der Sekundarstufe II. Der Zeitaufwand ist eher noch höher, da die Anzahl der LAA/ Schule an kleinen Ausbildungsstätten geringer ist. Somit müssen mehr Schulen besucht werden. Die Durchführung von mehreren Unterrichtsbesuchen an einem Tag ist viel seltener möglich.

Sachliche Gründe für die genannten Ungleichbehandlungen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die historisch gewachsene Unterscheidung zwischen Laufbahngruppe 2.1 und Laufbahngruppe 2.2 weder zeitgemäß noch sachgerecht, da alle Lehrämter einen akkreditierten universitären Abschluss erworben haben.

Die Differenzierung nach Schulformen ist nicht geeignet, die bestehende Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Dies zeigt sich insbesondere in folgenden Punkten:

- Bewerbungsverfahren und Revisionen sind für alle Fachleitungen einheitlich ausgestaltet und entsprechen für alle Fachleitungen den Anforderungen für Schulleitungsstellen.
- Die Ausbildungsziele sind in § 1 OVP NRW sowie im Kerncurriculum für den Vorbereitungsdienst identisch formuliert.
- Die Organisation der Ausbildung nach §§ 9 und 10 OVP NRW erfolgt für alle Lehrämter unter gleicher Verantwortung der ZfSL.
- Die zweite Staatsprüfung wird nach derselben Prüfungsordnung durchgeführt.
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Aufgabenprofile der Fachleitungen sind schulformübergreifend gleichartig.

2. Verstoß gegen den Grundsatz amtsangemessener Alimentation

Unabhängig von der genannten Ungleichbehandlung liegt es nach maßgeblicher Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nahe, dass die Besoldung zumindest der Fachleitungen im Bereich der Grundschule, Sonderpädagogische Förderung und Sekundarstufe I evident unzureichend ist und damit ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip vorliegt.

In diesem Kontext ist zu messen, ob die jeweilige Besoldung „fortlaufend an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards angepasst wurde“. Bei dieser Fortschreibung ist zunächst die wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen, dann hat eine wertende Gesamtschau zu erfolgen, so das Bundesverfassungsgericht. Es kommt dabei nicht ausschließlich darauf an, ob die Besoldung mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen mithält. Denn die Angemessenheitsberechnungen sind „stets mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer wertenden Betrachtung zusammenzuführen“.

Die Besoldungen der Fachleitungen im Bereich der Grundschule, Sonderpädagogische Förderung und Sekundarstufe I der vergangenen Jahrzehnte in Nordrhein-Westfalen lassen daran zweifeln, ob die Pflicht des Gesetzgebers zur kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung für die relevanten Personengruppen entsprechend dieser Kriterien stets gewahrt wurde.

Eine denkbare Rechtfertigung des Gesetzgebers durch einen Verweis auf eine etwaige angespannte Haushaltslage des Landes kann einen verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz wie den der amtsangemessenen Alimentation nicht beschränken.

Dies hat zur Folge, dass ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip bei den Fachleitungen im Bereich der Grundschule, Sonderpädagogische Förderung und Sekundarstufe I anzunehmen ist.

3. Antrag und Verfahrensweise

Ich erkläre mich bereit, das Verfahren bis zum Abschluss paralleler Verfahren ruhend zu stellen, sofern auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Eingang dieses Widerspruchs sowie die Ruhendstellung des Verfahrens unter Verzicht auf die Verjährungseinrede.

Mit freundlichen Grüßen